VERORDNUNG (EG) Nr. 1128/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97 ([2]), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betreffenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen vorgesehene Ausgleich gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 760/98 ([4]), müssen die Ölsaaten spätestens am 15. Mai gesät sein.

Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Wetterverhältnisse lassen sich die für Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Irland, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Frankreich, das Vereinigte Königreich und für Schweden festgesetzten Termine nicht einhalten. Die der Aussaat von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und/oder Leinsamen im Wirtschaftsjahr 1998/99 gesetzten Termine sollten aus diesem Grund in bestimmten Gebieten gegebenenfalls verschoben werden. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EG) Nr. 658/96 ist deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1998/99 einzuhaltenden Aussaattermine sind im Anhang für die dort ebenfalls angegebenen Kulturpflanzen, Mitgliedstaaten und Gebiete festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Mai 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
([2]) ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3.
([3]) ABl. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.
([4]) ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 8.

ANHANG

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 einzuhaltende Aussaattermine

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Gebiet	Termin
Mais, Sonnenblumen, Sorghum, Soja, Buchweizen	Frankreich	Landesweit	31. Mai 1998
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Belgien Dänemark Irland Niederlande Vereinigtes Königreich	Landesweit	31. Mai 1998
Mais, Sonnenblumen, Soja	Griechenland	Landesweit	31. Mai 1998
Mais	Deutschland	Landesweit	31. Mai 1998
Mais, Soja	Österreich	Landesweit	31. Mai 1998
Mais, Sonnenblumen, Sorghum	Portugal	Landesweit	15. Juni 1998
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Stockholm Uppsala Södermanland Östergötland Jönköping Kronoberg Kalmar Gotland Blekinge Skåne Halland Västergötland Örebro Västmanland	15. Juni 1998